Gütestelle

gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Schlichtungsordnung
Verfahrens- und Gebührenordnung

in der Fassung vom. 01.04.2015

1. Angaben zur Gütestelle

Kommunikationsdaten

Oliver W. Happel - Mediation Bergstedt Beratungszentrum Hamburg
Postbearbeitung:
Steilshooper Strasse 25 Postfach 65 11 80
22305 Hamburg 22371 Hamburg

Email: kontakt@mediation-bergstedt.de - WEB: www.mediation-bergstedt.de

Tel.: 040 / 780 22 6 22 - Fax: 040 / 87 50 33 63

Die Gütestelle unterhält weitere Zweigstellen zur Ausübung von regional erforderlichen Präsenzmediationen.

2. Zuständigkeiten

(1) Es ergeben sich Zuständigkeiten ausschließlich für die außergerichtliche Konfliktbearbeitung in zivil- und privatrechtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts sowohl in vermögensrechtlicher als auch in nicht-vermögensrechtlicher Hinsicht.

(2) Ein Mediationsverfahren oder Güte- und Schlichtungsverfahren ist in den Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz einen Konflikt oder eine Streitigkeit selbst und eigenverantwortlich beilegen können und wird durch die jeweils gültigen Regelungen der länderspezifischen Schlichtungsgesetze eingeschränkt.
Im Besonderen trifft dies zu nach den Regelungen des hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001. (GVBl. I S. 98). Andere länderspezifische Regelungen gelten entsprechend.

(3) Die Gütestelle ist nicht ortsgebunden und bundesweit in Deutschland tätig. Streitwertbegrenzungen bestehen nicht. Die Gütestelle ist jeweils örtlich zuständig, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien ihren Wohnsitz innerhalb des geltenden Rechtsgebietes der Bundesrepublik Deutschland hat.

3. Durchführung

(1) Der Mediator Oliver W. Happel ist als Güte-/ Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitschlichtung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugelassen. Die Schlichtung wird nach Maßgabe dieser Schlichtungsordnung/Verfahrens- und Kostenordnung vorgenommen.

(2) Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

(3) Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO stattfinden. Ansprüche aus protokollierten Vereinbarungen verjähren gemäß § 197 Abs.1 Nr. 4 BGB innerhalb von 30 Jahren. Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. 3 WEG).

4. Ausschluss des Verfahrens

(1) Die Schlichtungsperson (im folgenden: Mediator) übt Schlichtungstätigkeiten nicht aus

1. in Angelegenheiten, in denen der Mediator selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten des Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten des eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
5. in Angelegenheiten, in denen er als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
6. in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war in denen er als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Mediator wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Stelle anhängig oder bereits durchgeführt ist.

5. Verfahren

(1) Die Gütestelle, vertreten durch den Mediator ist grundsätzlich neutral, unabhängig unparteiisch und an Weisungen nicht gebunden. Der Mediator nimmt gemäß der geltenden Regelungen zu Mediationsverfahren eine Rolle der Allpateilichkeit ein, um im Bearbeitungsfall den Interessen der einzelnen Parteien gemäß der geltenden Rechtslage Vorrang zu geben.

(2) Der Mediator erteilt im Rahmen des Verfahrens grundsätzlich keine Rechtsauskunft und keine Rechtsberatung.

(3) Ist eine entsprechende Rechtsauskunft zur Herbeiführung einer, für beide Parteien tragbare und vertretbare Lösung erforderlich wird diese durch einen außenstehenden Beratungsanwalt in das Verfahren einbezogen.

6. Verfahrenseinleitung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt und auf mündlichen oder schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet.

(2) Erst mit Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gütestelle wird die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

(3) Der Antrag muss die Parteien - und sofern vorhanden den oder die gesetzlichen Vertreter - nach Namen und Anschrift vollständig bezeichnen. Der Gegenstand des Streits ist zu beschreiben. Die antragstellende Partei oder ihr Vertreter hat den Antrag zu unterzeichnen. Die für die Zustellungen an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften sind beizufügen.

(4) Die Gütestelle führt ein eigenes Register, in welchem das Datum des Antragseingangs sowie der Verfahrensbeendigung vermerkt wird. Zudem wird eine Handakte angelegt. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren:

1. der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrages bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
2. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches

(5) Mit der Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner oder seinen Vertreter bestimmt die Gütestelle einen Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird. Gleichzeitig wird dem/der Antragsgegner/in diese Schlichtungsordnung/Verfahrens- und Gebührenordnung übersandt.

(6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder eine beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen können und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei äußern sollen. Sie sind über die Folgen der Terminsversäumung zu belehren.

7. Kosten der Verfahren

(1) Das Güteverfahren orientiert sich nach den jeweiligen Interessenlagen der beteiligten Parteien und wird zunächst auf der Grundlage einer Aufwandsabrechnung vergütet.

1. Für die Errichtung eines Verfahrens wird eine Pauschale in Höhe von 95,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Vorauszahlung fällig.
2. Die Kosten der durchzuführenden Güteverhandlungen werden auf Basis einer Stundenhonorarabrechnung gemäß der Streitwerttabelle abgerechnet.
3. Erklärt sich eine der beteiligten Parteien mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nicht einverstanden oder wird das Verfahren aus anderen Gründen vor der ersten gemeinsamen Mediationssitzung bereits beendet, fallen keine weiteren Kosten für das Verfahren an.

(2) Streitwerttabelle

1. Streitwerte bis	5.000,00 € Gegenwert	125,00 €
2. Streitwerte bis	20.000,00 € Gegenwert	175,00 €
3. Streitwerte bis	100.000,00 € Gegenwert	225,00 €
4. Streitwerte über	100.001,00 € Gegenwert	350,00 €

(3) Streitwertabgrenzungen

1. Die Streitwertabgrenzung tritt ein, wenn der Streitwert einen Betrag von 500.000,00 € übersteigt.
2. Die Höhe der Gesamtverfahrenskosten sind auf einen Betrag von 5.000,00 € zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer beschränkt.

Schlichtungsordnung
Verfahrens- und Gebührenordnung

(4) Berechnungsgrundlage

1. Stundensätze verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 20 Minuten als volle Zeitstunden berechnet.
2. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen wird ein Pauschalbetrag von 20,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Weitere Bürodienstleistungen wie Kopien und Protokollerstellungen werden mit einem weiteren Pauschalbetrag von 30,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
3. Kommen bereits vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, entsteht für den ausgefallenen Termin ein Versäumnishonorar in Höhe von 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
4. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung tragen die Parteien ihre Kosten jeweils selbst. Die Kosten des Güteverfahrens werden zu gleichen Teilen geteilt. Die Parteien haften der Gütestelle gesamtschuldnerisch. Erklärt sich die andere Partei mit der Durchführung des Güteverfahrens nicht einverstanden oder reagiert nicht binnen 5 Monaten auf die Zustellung, trägt der Antragsteller die Kosten der Gütestelle allein.
5. Sofern die Güteverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitz der Gütestelle stattfindet, so ist auch die Reisezeit mit 50 v.H. Des entstandenen Zeitaufwandes als Stundenhonorar abzurechnen. Fahrtkosten werden auf Grundlage einer Entfernungspauschalen von 0,30 € je Kilometer abgerechnet. Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sind entsprechend einer Unterbringung im Mittelklassehotel zu übernehmen. Die Kosten werden den Parteien vor der Verhandlung mitgeteilt.
6. Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

8. Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet :

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
2. wenn entweder eine Partei oder der Mediator das Verfahren für gescheitert erklärt,
3. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Mediators den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.
4. wenn nach Bekanntgabe des Güteantrages der Antragsgegner sich nicht innerhalb von drei Monaten geäußert hat

9. Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Gütestelle

Aus einem vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO).

10. Aktenaufbewahrung

Die Handakten sowie die Urschrift des Protokolls werden von der Schlichtungsstelle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt. Die Vernichtung erfolgt nach den im Verkehr üblichen Verfahren.

11. Haftpflichtversicherung der Gütestelle

(1) Für die Gütestelle muss eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben.

(2) Die Versicherung wird bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden und sich auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

(3) Die Höhe der Versicherungssumme ergibt sich aus dem Gesetz.

12. Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung/Verfahrens- und Kostenordnung tritt mit dem Datum der Anerkennung der Gütestelle Oliver W. Happel Mediation Bergstedt durch die zuständige Justizbehörde in Kraft.

Änderungen durch Auflagen Dritter werden mindestens 3 Wochen vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.

gez. Oliver W. Happel